



Statuten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	2
Sprachformen	2
Statuten	3
1. Grundsätze	3
2. Mitgliedschaft	4
3. Organe	6
3.1 Organe	6
3.2 Delegiertenversammlung	6
3.3 Vorstand	8
3.4 Meisterschaftskommission	8
3.5 Nachwuchskommission	9
3.6 Regionale Schiedsrichterkommission	9
3.7 Verbandsgericht	9
4. Finanz- und Rechnungswesen	10
5. Rechtspflege	11
5.1 Proteste	11
5.2 Rekurse	11
6. Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Verbandes	12

Abkürzungen

SV	Swiss Volley
SVRZ	Swiss Volley Region Zürich
RV	Regionalverband
DV	Delegiertenversammlung
VS	Vorstand
GSI	Geschäftsstelle Indoor
ER	Ergänzungsreglement
RSK	Regionale Schiedsrichterkommission
MK	Meisterschaftskommission
VG	Verbandsgericht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Sprachform

Die allgemeinen Bezeichnungen gelten für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Statuten

1. Grundsätze

- Art. 1 Name
Swiss Volley Region Zürich ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss ZGB, Art. 60 ff. Der Begriff Verband ist dem des Vereins gleich zu setzen.
- Art. 2 Sitz und Rechtsdomizil
Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz der GSI.
- Art. 3 Verbandszugehörigkeit
Der SVRZ ist ein Regionalverband (Unterverband) von Swiss Volley.
- Art. 4 Verbandsvorschriften
Alle von SV erlassenen Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen sind für den SVRZ als solches, seine Organe und Funktionäre sowie seine Mitglieder verbindlich.
- Art. 5 Gerichtsbarkeit
Die Vereine, ihre Mitglieder und Funktionäre unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft bei SV und beim SVRZ ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen von SV und dem SVRZ begründet sind.
Für zivil- und strafrechtliche Angelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
- Art. 6 Aufgaben und Zweck
Der SVRZ bezweckt die Organisation und Förderung des Hallen- und Beachvolleyballsports und organisiert in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und stellt ihnen Dienstleistungen zur Verfügung.
- Art. 7 Rechtsverbindliche Unterschrift
1. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren gewählten Mitglied des Vorstandes.
 2. Die GSI hat nur für die ihr übertragenen Belange Unterschriftsberechtigung.

2. Mitgliedschaft

Art. 8 Arten

Der SVRZ kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Ordentliches Mitglied
- b) Ausserordentliches Mitglied
- c) Passivmitglied
- d) Gönner
- e) Ehrenmitglied

Art. 9 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Vereine oder juristische Personen, welche Mitglied von SV sind und an lizenzierten Meisterschaften teilnehmen.

Art. 10 Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder gelten:

- a) Volleyballspielende Vereine ohne SV Mitgliedschaft, die nur an Meisterschaften ohne Lizenzen teilnehmen
- b) Volleyballspielende Vereine mit SV Mitgliedschaft, die einer anderen SV Region angehören
- c) Mannschaften ohne Vereinszugehörigkeit, die an Meisterschaften mit oder ohne Lizenzen teilnehmen
- d) Einzelmitglieder mit Lizenz
- e) Einzelmitglieder ohne Lizenz

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, welche sich für den SVRZ und den Volleyballsport ganz allgemein interessieren, jedoch ohne aktivsportliche Tätigkeit in dieser Sparte.

Art. 12 Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Volleyballsport und den SVRZ finanziell und/oder materiell unterstützen und fördern.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied werden auf Antrag des Vorstandes des SVRZ an der DV Personen ernannt, die sich um den Volleyballsport im SVRZ besonders verdient gemacht haben.

Art. 14 Erwerb der Mitgliedschaft

1. SV entscheidet auf Antrag des SVRZ über die Aufnahme von Vereinen als ordentliche Mitglieder.
2. Volleyballspielende Vereine oder Mannschaften ohne Vereinszugehörigkeit durch Anmeldung zur aktuellen Meisterschaft.
3. Volleyballspielende Vereine oder Mannschaften, die einer anderen Region angehören, durch Anmeldung zur aktuellen Meisterschaft.
4. Einzelmitglied mit Lizenz wird, wer bei SV eine solche löst.
5. Einzelmitglied ohne Lizenz wird, wer im SVRZ eine Funktion übernimmt.
6. Passivmitglied wird, wer den Jahresbeitrag entrichtet.
7. Gönner wird, wer einen finanziellen oder materiellen Beitrag leistet.
8. Ehrenmitglied wird, wer von der DV ernannt wird.

Art. 15 Vereinsfusionen

1. Fusionieren Vereine nach Antrag an den Vorstand SVRZ, sowie bei ordentlichen Mitgliedern nach Gutheissung der Fusionserklärung durch SV, gilt die Besitzstandswahrung im Rahmen der Bestimmungen im ER-SVRZ.
2. Der Antrag auf Fusion hat mit eingeschriebenem Brief spätestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres **an die GSI** zu erfolgen.

Art. 16 Austritt und Ausschluss

1. Für ordentliche Mitglieder gelten die statuarischen Bestimmungen von SV. Der Austritt aus SV hat den Austritt aus dem SVRZ oder auf Antrag an den VS-SVRZ bei Genehmigung den Wechsel zum ausserordentlichen Mitglied zur Folge.
2. Gegen ordentliche Mitglieder, die ihren statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den VS Sanktionen ergriffen werden.
3. Ein ausserordentliches Mitglied kann durch die DV auf Antrag des VS-SVRZ wegen Missachtung der statuarischen Pflichten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 17 Verpflichtungen bei Austritt oder Ausschluss

Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem SVRZ und SV und haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des SVRZ.

3. Organe

3.1. Allgemeines

Art. 18 Organe

1. Die Organe sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsstelle Indoor
 - d) die Meisterschaftskommission
 - e) weitere vom Vorstand eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - f) die Revisionsstelle
 - g) die Regionale Schiedsrichterkommission
 - h) das Regionale Verbandsgericht
2. Geschäftsstelle, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind dem VS unterstellt.

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Mitglieder des VG-SVRZ.

3.2. Delegiertenversammlung

Art. 20 Die Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des SVRZ.

Art. 21 Ordentliche DV

1. Die ordentliche DV findet jährlich innert 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt.
2. Das Datum der DV wird 60 Tage im voraus bekannt gegeben.
3. Die Einladung mit Traktandenliste, dem Protokoll der vorangegangenen DV und allfälligen Anträgen an die stimmberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder hat bis spätestens 15 Tage vor der DV zu erfolgen.
4. Die Teilnahme ist für die ordentlichen Mitglieder obligatorisch. Das unentschuldigte Fernbleiben wird mit einer Busse geahndet.

Art. 22 Ausserordentliche DV

1. Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Diese muss spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens bei der GSI stattfinden.
2. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen zur ordentlichen DV.

Art. 23 Anträge

1. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zu Händen der DV müssen spätestens 30 Tage vor der DV mit eingeschriebenem Brief bei der GSI eintreffen.
2. Nicht fristgerecht und ordnungsgemäss eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Zustimmung an der DV mit qualifiziertem Mehr erteilt wird.

Art. 24 Ordentliche Traktanden

Die DV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c) Kenntnisnahme der Jahres- und Tätigkeitsberichte
- d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Budget
- h) Wahlen
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
 - der Mitglieder des VG-SVRZ
 - der Delegierten für das Volleyballparlament von SV
- i) Beschlussfassung über Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- j) Beschlussfassung über Anträge

Art. 25 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Art. 26 Zuteilung der Stimmen

1. Ordentliche Mitglieder haben Anrecht auf eine Delegiertenstimme und je eine weitere für jede an der vergangenen regionalen Meisterschaft in den Kategorien 6:6 in der Schlussrangliste aufgeführten Mannschaften der lizenzpflichtigen Kategorien.
2. Vorstandsmitglieder des SVRZ können ihren Verein nicht an der DV vertreten.

Art. 27 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
2. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Durchgang das absolute in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet definitiv das Los.

Art.28 Qualifiziertes Mehr

Bei folgenden Abstimmungen ist das $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig:

- a) Revision der Statuten
- b) Rückkommensanträge
- c) Behandlung von nicht fristgerecht und ordnungsgemäss eingereichten Anträgen
- d) Auflösung oder Fusion des SVRZ

3.3. Der Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung und Organisation

1. Der VS besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) mindestens 3 weiteren Mitgliedern
 - c) dem Präsidenten der RSK
2. Die GSI nimmt mit beratender Stimme Einsitz im VS.
3. Der VS konstituiert sich selbst.
4. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
5. Bei Vakanz während einer Amtsdauer hat der VS das Recht, bis zur nächsten DV geeignete Personen zur Mitarbeit heranzuziehen.
6. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Art. 30 Rechte und Pflichten

1. Der VS ist ausführendes Organ des SVRZ und leitet ihn, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, welche nicht delegiert werden kann.
2. Der VS ist in allen Belangen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der DV fallen oder nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. In dringenden Fällen kann er Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten DV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der VS verpflichtet sich gegenüber Dritten mittels Kollektivunterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes. Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Bank- und Postcheckverkehr.
4. Der VS ist befugt, mit Vereinen oder juristischen Personen Mandatsverträge abzuschliessen.
5. Der VS bestellt Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.
6. Der VS erlässt für die Kommissionen und Arbeitsgruppen Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 31 Sitzungen des Vorstandes

1. Der VS tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
2. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. An den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

3.4. Meisterschaftskommission

Art. 32 Zusammensetzung

Die MK setzt sich zusammen aus:

- a) einem gewählten Vorstandsmitglied als deren Präsidenten
- b) dem Präsidenten der RSK
- c) der GSI
- d) mindestens einem weiteren Mitglied

3.5. Nachwuchskommission

Art. 33 Zusammensetzung

Die NK setzt sich zusammen aus:

- a) einem gewählten Vorstandsmitglied als deren Präsidenten
- b) der GSI
- c) mindestens zwei weiteren Mitgliedern

3.6. Regionale Schiedsrichterkommission

Art. 34 Zusammensetzung

Die RSK setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) mindestens 4 weiteren Mitgliedern

Art. 35 Konstituierung

- a) Die RSK konstituiert sich selber.
- b) Der Präsident ist stimmberechtigtes Mitglied im VS des SVRZ.

Art. 36 Wahlen

Die Versammlung der Regionalen Schiedsrichter wählt ihren Präsidenten und weitere Mitglieder.

3.7. Verbandsgericht SVRZ

Art. 37 Zusammensetzung

Das Verbandsgericht SVRZ setzt sich zusammen aus:

- a) Das VG-SVRZ besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
- b) Es darf kein Verein mehr als ein Mitglied stellen.

Art. 38 Konstituierung

Das VG-SVRZ konstituiert sich selbst.

Art. 39 Amtsdauer

Die Mitglieder werden auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 40 Aufgaben

Die Aufgaben sind in einem besonderen Reglement umschrieben.

4. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 41 Zuständigkeit

Das Finanz- und Rechnungswesen ist Sache des Leiters Finanzen. Seine Anträge und Berichte an der DV sind vom Vorstand des SVRZ vorgängig zu genehmigen.

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des SVRZ bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einschreibegebühren
- c) allgemeine Gebühren
- d) Sponsoring und Marketing
- e) Werbe- und Inserate-Einnahmen
- f) Erträgen aus Anlässen und Aktionen
- g) Subventionen
- h) Gönnerbeiträgen
- i) Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- j) Bussen
- k) Vermögenserträgen
- l) Beiträgen von SV
- m) allfälligen sonstige Einnahmen

Art. 44 Haftung

Gemäss Art. 75a ZGB haftet für die Verbindlichkeiten des SVRZ nur dessen Vermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, Organe und Funktionäre ist ausgeschlossen. Bei strafbaren Handlungen gelangen die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 45 Revisionsstelle

1. Es werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder deren zwei als Revisionsstelle gewählt und zwei als Ersatz.
2. Diese Vereine bestimmen ihre Vertreter.
3. Die Revisoren dürfen keinem anderen Organ des SVRZ angehören und auch keine Vereine an der DV vertreten.
4. Die Revisionsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Revision der Buchführung und der Rechnungslegung (Bilanz und Erfolgsrechnung)
 - Erstellung des Revisionsberichtes zuhanden der DV mit entsprechendem Antrag.

5. Rechtspflege

5.1. Proteste

Art. 46 Zuständigkeit und Gegenstand

1. Die MK ist für die Ahndung von Vergehen ausserhalb der Kompetenzbereiche der GSI sowie für die Behandlung von Protesten zuständig.
2. Dabei setzt sie sich zusammen aus:
 - a) ihrem Präsidenten
 - b) dem Vertreter der RSK im Vorstand
 - c) einem weiteren Mitglied
3. Sie entscheidet in erster Instanz.

Art. 47 Befangenheit

Müssen Mitglieder **der MK** in den Ausstand treten, werden sie ersetzt durch:

- a) Mitglieder der MK
 1. durch **andere** Mitglieder der MK
 2. durch Mitglieder des Vorstandes
- b) der Präsident der RSK durch ein Mitglied der RSK

5.2. Rekurse

Art. 48 Verbandsgericht

Das VG ist für die Behandlung der Rekurse zuständig. Es entscheidet in letzter Instanz innerhalb des SVRZ.

Art. 49 Gegenstand

Ein Rekurs richtet sich gegen Entscheide des VS SVRZ, eines seiner Mitglieder oder unterstellten Organs.

Art. 50 Modalitäten

Die Modalitäten zur Einreichung von Rekursen sind im Reglement VG-SVRZ festgelegt.

6. Statutenänderungen, Auflösung oder Fusionen des SVRZ

Art. 51 Statutenänderungen

1. Statutenänderungen können beantragt werden:
 - a) vom Vorstand
 - b) von den ordentlichen Mitgliedern
2. Die DV entscheidet über Statutenänderungen.

Art. 52 Auflösung oder Fusion

1. Die Auflösung des SVRZ oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur an einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.
2. Diese DV entscheidet über die Verwendung des Vermögens des SVRZ.

Art. 53 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der DV vom 10. Juli 2019 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. Juli 2012.

Männedorf, 10. Juli 2019

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Gezeichnet: Isa Tripod

Gezeichnet: Roland Heini